



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0044-19-9
= RSS-E 47/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

1. Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung für das Verfahren *(anonymisiert)* aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.
2. Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung für die negative negative Feststellungsklage A.F. gegen V GmbH aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.
3. Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung für die Feststellungsklage der F GmbH gegen G.T. aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. 6.199.398 empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung einen Rechtsschutzversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Laut Police vom 28.9.2016 gilt die Versicherung für die Antragstellerin und die „V XX GmbH“, im Privatbereich gilt A.F. als mitversichert.

Nach den Angaben der Antragstellervertreterin wurde die „V GmbH“ per 13.5.2019 aus dem Versicherungsvertrag ausgeschlossen.

Vereinbart sind die ARB 2015/17, welche auszugsweise lauten:

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

*1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)
1.8. aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen sowie aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes;(…)*

2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer; (...)

2.3. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden, und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;(…)

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für folgende Streitfälle:

1. Schadenfall 1:

A.F. klagte mit Mahnklage vom 14.3.2019 zu GZ (*anonymisiert*) die V GmbH auf Zahlung von € 3.762,44 sA. Er habe für die beklagte Partei Geschäftsführertätigkeiten ausgeübt und dafür eine monatliche Entschädigung von € 1.200 vereinbart, welche für die Monate Oktober bis Dezember 2018 offen sei, weiters habe der Kläger einen Betrag von € 162,44 für die Beklagte ausgelegt.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung für diesen Rechtsschutzfall mit Schreiben vom 8.5.2019 unter Berufung auf Artikel 7, Pkt. 1.8 und 2.1. ARB 2015 ab.

2. Schadenfall 2:

Unter dieser Schadenfallnummer sind zwei Entwürfe für Feststellungsklagen zusammengefasst:

- a) Negative Feststellungsklage A.F. gegen V GmbH: In Zusammenhang mit dem oben zitierten Verfahren habe die V GmbH Gegenforderungen in Höhe von € 50.000 erhoben. A.F. habe als Geschäftsführer der V GmbH unzulässige Gewinnausschüttungen an sich vorgenommen. Aufgrund dieser Vorwürfe habe die V GmbH auch die Entlastung des scheidenden Geschäftsführers trotz Aufforderung dazu verweigert, zuletzt nach einem Schreiben des Rechtsfreunds des A.F. vom

18.4.2019, samt Fristsetzung bis 6.5.2019. Es bestehe das Feststellungsinteresse, dass diese Forderungen nicht bestehen.

- b) Feststellungsklage F GmbH gegen G.T.: Der Beklagte sei wirtschaftlicher Eigentümer der V GmbH. Er habe in einer Vereinbarung vom 5.1.2016 zwischen der G.T. einerseits und der V GmbH andererseits A.F. einen Projektgewinn von 20% an einem Immobilienprojekt in Guntramsdorf zugesagt, ggf. auch nach Gründung einer Projektgesellschaft. Nachdem das Vertrauensverhältnis zwischen A.F. und G.T. zerrüttet sei, bestehe ein Feststellungsinteresse daran, dass der Gewinnbeteiligungsanspruch verbindlich zugesagt worden sei, zumal Ansprüche der Klägerin, an die die Ansprüche des A.F. abgetreten worden seien, zu verjähren drohen.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung für diesen Rechtsschutzfall mit Schreiben vom 15.5.2019 ab, hinsichtlich Fall a) unter anderem wiederum unter Berufung auf Artikel 7, Pkt. 1.8 und 2.1. ARB 2015. Zu b) sei der Ausschluss des Artikel 7, Pkt. 2.3. gegeben. De facto handle es sich um eine Auseinandersetzung zwischen Mitversicherten, da G.T. wirtschaftlich bestimmender Gesellschafter der V GmbH war.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 31.5.2019. Es liege kein Anstellungsverhältnis des A.F. im Sinne des Art 7, Pkt. 1.8. ARB 2015 vor.

Die Antragsgegnerin teilte am 3.6.2019 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist grundsätzlich festzuhalten, dass für die unter den Punkten 1 und 2a genannten Streitigkeiten der Ausschluss des Artikel 7, Pkt. 2.1. ARB 2015 gegeben ist. In beiden Fällen liegt der Versicherungsfall in einem Verstoß, der innerhalb des Zeitraumes liegt, in dem die V GmbH als mitversichertes Unternehmen gegolten hat. Die Bezeichnung „V XX GmbH“ in der Polizze vom 28.9.2016 ist als offensichtliche Falschbezeichnung zu sehen.

Wenn sich die Antragsgegnerin zu Fall 2b darauf beruft, dass nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an den Versicherungsnehmer abgetretene Ansprüche gemäß Art 7, Pkt. 2.3. nicht mitversichert sind, ist ihr entgegenzuhalten, dass dies nach dem einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer offenkundigen Zweck der Bestimmung

nur für Streitigkeiten gilt, die erst durch die Abtretung in den Versicherungsschutz hineingenommen werden sollen (vgl. Kronsteiner in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 7, F3-031). Da der Anspruch ist diesbezüglich deckungstechnisch so zu behandeln, als ob er vom ursprünglichen Anspruchsteller erhoben worden wäre.

Die Antragsgegnerin hat ihre Deckungsablehnung zu 2b auch darauf gestützt, dass die streitige Vereinbarung Teil eines Anstellungsvertrags des A.F. war.

Aufgrund der Nichtteilnahme am Schlichtungsverfahren kann auf diese Behauptung jedoch nicht eingegangen werden, sondern ist von den Angaben der Antragstellerin auszugehen, wonach die Gewinnausschüttungsvereinbarung nicht Teil eines Anstellungsvertrages war.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es an der antragsgegnerischen Versicherung, die Voraussetzungen für den Ausschlussstatbestand des Artikel 7, Pkt. 2.3. ARB 2015 zu behaupten und zu beweisen.

Der Einwand der Antragsgegnerin, es handle sich um eine Auseinandersetzung zwischen Mitversicherten, ist insofern verfehlt, als eben nicht die V GmbH Beklagte ist, sondern deren Gesellschafter G.T., zumal dessen persönliche Haftung eine andere ist als die der mitversicherten GmbH.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019